

wts klient newsletter

WTS Klient.
Die Brücke.

Liebe Leser und Leserinnen,

Im Zuge der fortschreitenden Globalisierung wächst die Bedeutung des internationalen Einsatzes von Mitarbeitern. In Ihrer Rolle als Arbeitgeber sind Sie verpflichtet, auch die nationalen Rechtsvorschriften im jeweiligen Entsendeland einzuhalten.

Wir hatten letzte Woche auf der Veranstaltung der Deutsch-Ungarischen Industrie- und Handelskammer in Budapest die Möglichkeit, drei Vorträge über die für Ihr Unternehmen wichtigsten arbeits- und steuerrechtlichen Regelungen der Entsendung von Arbeitnehmern zu präsentieren:

- » Mitarbeiterentsendung aus deutscher Steuersicht
- » Wissenswertes über die arbeitsrechtlichen Regelungen in Ungarn
- » Ungarische Regelungen der Besteuerung von Expatriates

Die Fotos von der Veranstaltung und die Präsentationen finden Sie unter diesen Link:

<http://wtsklient.hu/de/2017/02/17/duihk/>

Frank Dissen
Partner, Rechtsanwalt/Steuerberater
WTS Steuerberatungsgesellschaft mbH

Senkung des Körperschaftsteuersatzes

2017 sorgte unter anderen die Senkung des Körperschaftsteuersatzes für größte Aufmerksamkeit. Welche Wirkungen hat diese Maßnahme auf Investitionen? » Seite 1

Wie können Dividenden in Ungarn ausgeschüttet werden?

Dividenden werden ab dem 1. Januar 2016 in Ungarn – auch im Einklang mit IFRS – im Jahresbericht des Jahres der diesbezüglichen Entscheidung erfasst. » Seite 3

Unterstützungsverfahren

Ein neues Element des kundenfreundlichen NAV-Konzepts in Ungarn ist das Unterstützungsverfahren, das Steuerfehler ohne Sanktionen, durch Dialoge beseitigt. » Seite 4

Voraussichtliche Entwicklung von ausländischen Investitionen nach der Senkung des Körperschaftsteuersatzes

„Nur mit diesen drei wichtigsten Vergünstigungen war bereits auch vor 2017 möglich, dass der effektive Körperschaftsteuersatz eines Großunternehmens auf 2-8% gesenkt wurde.“

Autor: Zoltán Lambert

zoltan.lambert@wtsklient.hu

Die Einführung des einheitlichen Körperschaftsteuersatzes von 9% war eine der Steueränderungen im Jahre 2017, die bei den Unternehmen für die größte Aufmerksamkeit sorgte. Es ist sinnvoll zu prüfen, wie ausländische Investoren auf diese Änderung reagieren, und wie diese Regierungsmaßnahme ihre ungarischen Investitionen beeinflussen.

Die Senkung des Körperschaftsteuersatzes könnte Großunternehmen in die Siegerposition bringen

Ausländische Investoren, deren ungarisches Tochterunternehmen über eine Körperschaftsteuerbemessungsgrundlage von weniger als 500 Millionen HUF verfügt, werden bei der Erstellung ihrer Körperschaftsteuererklärung für 2017 – genau wie die ungarischen kleinen und mittleren Unternehmen – eine geringfügige Senkung von 1 Prozentpunkt wahrnehmen. Für diese Firmen ist die Änderung bezüglich der Senkung des Körperschaftsteuersatzes eher von psychologischer Natur. Vielmehr können von der Senkung der Körperschaftsteuer jene Großunternehmen profitieren, deren Körperschaftsteuerbemessungsgrundlage das Mehrfache des bisherigen, mit dem begünstigten 10%igen Steuersatz besteuerten Betrags i.H.v. 500 Millionen HUF ausmacht.

Das auf dem ersten Blick günstig erscheinende Bild wird bei den in Ungarn tätigen Großunternehmen von zwei Faktoren überschattet.

1. Vergünstigungen der Körperschaftsteuerbemessungsgrundlage sowie Körperschaftsteuerermäßigungen

Der eine Faktor ist, dass das Gesetz Nr. LXXXI von 1996 über die Körperschaftsteuer sowie die Dividendensteuer nicht nur für kleine und mittlere Unternehmen, sondern auch für solche Großunternehmen

wesentliche Vergünstigungen der Körperschaftsteuerbemessungsgrundlage sowie Körperschaftsteuerermäßigungen vorsieht, die ernsthafte Investitionen durchführen oder über erhebliche Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten verfügen.

» **Entwicklungsrücklage**

Die Gesellschaften können einerseits bis zu 50% ihres Gewinns vor Steuern, höchstens jedoch bis zu 500 Millionen HUF eine Rücklage bilden, die als Steuerbemessungsgrundlage reduzierender Posten berücksichtigt werden kann. Die in dieser Weise gebildete Entwicklungsrücklage kann zur Beschaffung von Sachanlagen verwendet werden. Im Falle von Sachanlagen, die aus der Entwicklungsrücklage beschaffen wurden, können in Bezug auf die Körperschaftsteuer bis zur Höhe der verwendeten Entwicklungsrücklage keine Abschreibungen geltend gemacht werden. In diesem Fall geht es praktisch um **eine vorgezogene Abschreibung**. Die Summe der Entwicklungsrücklage kann innerhalb von vier Jahren für Investitionen verwendet werden.

» **Die direkten Kosten von Forschung und Entwicklung können zweifach abgezogen werden**

Eine weitere wesentliche Reduktion der Steuerbemessungsgrundlage kann durch die Möglichkeit erzielt werden, dass der Gewinn vor Steuern um die direkten Kosten von Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten, die im Steuerjahr in Verbindung mit den Geschäftstätigkeiten verrichtet wurden, reduziert werden kann, oder aber können die Gesellschaften auch die Abschreibung, die als aktivierter Wert von experimenteller Entwicklung in den Bestand genommen wurde, als das Ergebnis vor Steuern reduzierender Posten geltend machen. In dieser Weise **kann der Gewinn vor Steuern um die Kosten von Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten oder um die Summe der für den aktivierten Wert berechneten Abschreibungen in der Tat zweifach gesenkt werden**.

» **80%ige Körperschaftsteuerermäßigung**

Der durch die Reduzierung der Steuerbemessungsgrundlage erreichte niedrigere Betrag der Körperschaftsteuer kann auch um eine direkte Steuerermäßigung weiter reduziert werden, wenn ein Großunternehmen Investitionen in Höhe von mehr als 3 Milliarden HUF (in der Verwaltungsregion einer begünstigten lokalen Gebietskörperschaft 1 Milliarde HUF, in bestimmten Branchen 100 Millionen HUF) tätigt und bestimmte nachträgliche zukünftige Beschäftigungsbedingungen erfüllt. In diesem Fall kann das Unternehmen im Steuerjahr der Inbetriebnahme der Investition sowie in den darauf folgenden 9 Steuerjahren eine Körperschaftsteuerermäßigung von 80% in Anspruch nehmen.

Nur mit diesen drei wichtigsten Ermäßigungen **war bereits auch vor 2017 möglich, dass der effektive Körperschaftsteuersatz eines Großunternehmens, der ohne Ermäßigungen zwischen 15-18% gelegen wäre, auf 2-8% gesenkt wurde**. Im Falle einer unveränderten Steuerbemessungsgrundlage, bzw. Steuerermäßigung können auch diese Unternehmen ab 2017 mit einem einheitlichen Steuersatz von 9% rechnen, so gehen auch ihre Steuerlasten ca. auf die Hälfte, also auf 1-4% zurück. Die eingesparte Körperschaftsteuer macht so gleichzeitig lediglich 1-4% ihrer Steuerbemessungsgrundlage und höchstens 1-2% ihres Ergebnisses vor Steuern aus.

2. Die Gewerbesteuer beträgt das Mehrfache von der Körperschaftsteuer

Die Wirkung der Steuersenkungsmaßnahme wird durch die Tatsache weiter reduziert, dass ausländische Konzerne **bei der Berechnung des sog. effektiven Steuersatzes auch die Gewerbesteuer berücksichtigen**. Da die Bemessungsgrundlage der lokalen Gewerbesteuer das Mehrfache der Körperschaftsteuerbemessungsgrundlage ausmacht (die Nettoumsatzerlöse können lediglich um die Materialkosten und die vermittelten Dienstleistungen reduziert werden), kann die anscheinend harmlose Steuer von 2% sogar 6-10% des Ergebnisses nach Steuern erreichen. Nehmen wir nur 6% als Grundlage, so erhalten wir einen effektiven Steuersatz von ca. 7-8%, der sowohl Körperschaftsteuer als auch Gewerbesteuer umfasst. Im Vergleich zu den 8-12% der vorangehenden Jahre ist diese Ersparnis proportional bereits viel bescheidener, als das Ergebnis, das die auf den einheitlichen 9% erfolgende Senkung des 10, bzw. 19%igen Steuersatzes erahnen lässt.

Die steuerlichen Bedingungen werden insgesamt günstiger

Die Einführung des Körperschaftsteuersatzes von 9% geht trotz den Obigen in die richtige Richtung und gemeinsam mit der Senkung der die Arbeit belastenden Sozialbeitragsteuer um 5 Prozentpunkte könnte Ungarn **ein günstigeres Investitionszielland werden**. Die stufenweise erfolgende Angleichung der Gewerbesteuerbemessungsgrundlage an die Körperschaftsteuerbemessungsgrundlage blieb jedoch weiterhin eine ungelöste Aufgabe.

Wie können Dividenden in Ungarn ausgeschüttet werden?

Bei der Entscheidung über Dividenden sind folgende Punkte zu berücksichtigen:

- die Kategorie Bilanzergebnis existiert nicht mehr
- die Dividenden werden zum Tag der diesbezüglichen Entscheidung verrechnet
- die Berechnung der Summe, die zur Ausschüttung von Dividenden verwendet werden kann, wurde geändert
- die Grenze für die Ausschüttung von Dividenden wurde geändert

Autorin: **Eszter Balogh**

eszter.balogh@wtsklient.hu

Zum Jahresbeginn, nach der Erstellung der Jahresberichte folgen Gesellschafterversammlungen und Generalversammlungen aufeinander, auf denen die Eigentümer die Höhe der Dividenden vom Vorjahr festlegen. Wir alle sind bereits an die ungarische Spezialität gewöhnt, dass ein Jahresabschluss vor der Entscheidung über Dividenden erstellt wird, auf den nach der Generalversammlung oder Gesellschafterversammlung ein weiterer Jahresabschluss folgt, der auch die Höhe der gemäß dem Beschluss über Dividenden verrechneten Dividenden des Vorjahres enthält.

Dividenden werden in diesem Jahr im Jahresabschluss über das Jahr der Entscheidung erfasst

In diesem Jahr wird es höchstwahrscheinlich mehreren Unternehmen in Ungarn überraschend erscheinen, dass es – wegen der ab dem 1. Januar 2016 gültigen Änderungen – nicht mehr so ist,

und die Dividenden endlich – im Einklang mit IFRS – im Jahresbericht des Jahres erfasst werden, in dem die Entscheidung über die Dividenden getroffen wurde.

Die Gewinn- und Verlustrechnung des Jahresabschlusses 2016 endet mit dem **Ergebnis nach Steuern**, die Kategorie Bilanzergebnis existiert nicht mehr. Ab 2016 werden die Dividenden **zum Tag der Entscheidung über die Dividenden** in den Büchern erfasst. Aus diesem Grund sind Dividenden, die durch das Tochterunternehmen, das verbundene Unternehmen im Jahre 2017 für das Jahr 2016 festgelegt wurden, im Jahresabschluss der Muttergesellschaft für 2016 nicht mehr enthalten. Im Jahresabschluss 2016 ist die Summe der Dividenden, die von der Muttergesellschaft, bzw. von den Eigentümern der Gesellschaft im Jahr 2017 für das Jahr 2016 beschlossen wurden, ebenfalls nicht enthalten.

Die auszuschüttenden Dividenden reduzieren zum Zeitpunkt der Entstehung der Verpflichtung gegenüber den Eigentümern direkt die Gewinnrücklage, und die erhaltenen (zustehenden) Dividenden erhöhen unverändert die Finanzerträge zum Zeitpunkt der Entstehung der Forderung aus den Dividenden. Gleichzeitig wurde in Ungarn sinngemäß die Berechnung der **zur Dividendenausschüttung verwendbaren Summe** geändert, was bedeutet, dass die um das Ergebnis nach Steuern des vorigen Geschäftsjahres erhöhte Gewinnrücklage zur Dividendenausschüttung verwendet werden kann. Hierbei kann auch die Summe der erhaltenen (zustehenden) Dividenden, die im Jahresabschluss des vorigen Jahres noch nicht erfasst wurde, jedoch bis zur Erstellung der Bilanz verrechnet (also durch das Tochterunternehmen, das verbundene Unternehmen in Beschluss gefasst) wurde, berücksichtigt werden.

Auch die Grenze der Dividendenausschüttung wurde geändert

Auch die **Grenze der Dividendenausschüttung** wurde geändert: die um das Ergebnis nach Steuern des vorigen Geschäftsjahres ergänzte Gewinnrücklage kann nur in dem Fall als Dividenden ausgeschüttet werden, wenn die Höhe des um die gebundene Rücklage sowie um die positive Bewertungsrücklage reduzierten Eigenkapitals selbst nach der Ausschüttung der Dividenden nicht unter dem gezeichneten Kapital liegt. Bei der Höhe des Eigenkapitals können selbstverständlich auch hierbei die bis zur Erstellung der Bilanz verrechneten erhaltenen (zustehenden) Dividenden berücksichtigt werden.

Auch für die Berechnung des Betrages, der zur Grundlage von **Dividendenvorschüssen** verwendet werden kann, gelten die neuen Vorschriften über die Berechnung von Dividenden. Die Regel, wonach die Dividendenvorschüsse nur anhand einer Zwischenbilanz, bzw. gemäß einem Jahresabschluss, der nicht älter als sechs Monate ist, bestimmt werden und erfolgen können, wurde jedoch nicht geändert.

Die Auszahlung von Dividendenvorschüssen war bis jetzt nur im Bezugsjahr möglich, in erster Linie aus dem Grund, weil Dividenden für den Stichtag des Bezugsjahres zurückgebucht wurden. Da die Dividenden nun zum Tag der Entscheidung in den Büchern verbucht werden, gibt es keine gesetzlichen oder buchungstechnischen Hindernisse dafür, dass Dividendenvorschüsse nach dem Bezugsjahr, jedoch noch vor der Entscheidung über die Dividenden bezahlt werden.

Die Änderung bezüglich der Erfassung von Dividenden in den Büchern betrifft über das Obige hinaus die **Berechnungen der Unterkapitalisierung**, da Dividenden das als Grundlage der Berechnungen dienende Eigenkapital nicht vom Beginn des Jahres, sondern nur ab dem Tag der Entscheidung über die Dividenden reduzieren.

Überprüfen und überdenken

Es lohnt sich, auch die **Berechnung der Sondervergütungen und Prämien** von Führungskräften sowie Arbeitnehmern unter die Lupe zu nehmen und neu zu überdenken, wenn diese früher vom Bilanzergebnis abhängen. Wenn das Unternehmen auch über einen **Bankkredit** verfügt, ist die Überprüfung der im Kreditvertrag bestimmten Klauseln sowie der vorgeschriebenen Eigenkapitalindikatoren unbedingt notwendig, da die ausgeschütteten und die auszuschüttenden Dividenden ab dem Geschäftsjahr 2016 im Vergleich zu den Vorjahren mit einer einjährigen Abweichung im Eigenkapital zum Stichtag enthalten sind.

Unterstützungsverfahren – neuestes Element des kundenfreundlichen NAV-Konzepts

Nach der Risikobewertung kann die Steuerbehörde:

- ein **Unterstützungsverfahren** oder eine **Steuerprüfung einleiten, bzw. eine Strafsache melden**
- im **Unterstützungsverfahren den Steuerzahler zu einer Selbstrevision auffordern oder einen Dialog mit dem Steuerzahler zur Mängelbeseitigung aufnehmen**
- die **Prüfung des Steuerzahlers anordnen, wenn das Unterstützungsverfahren zu keinem Ergebnis führt**

Autor: **dr. Tamás Felsmann**

tamas.felsmann@wtsklient.hu

Die Ausgestaltung einer kundenfreundlichen Steuerbehörde, die Dienstleistungen erbringt, ist seit langer Zeit ein wichtiges Kommunikationselement der ungarischen Regierung. In den Träumen der Prokuristen unterscheidet die NAV - als eine Art gute Fee - die guten und schlechten Steuerzahler voneinander, während sie die im Dschungel des Steuervorschriften verirrtten Bürger sowie ihre Firmen - anstatt eine NAV-Prüfung durchzuführen und ein Steuerbußgeld zu verhängen - mit netten Worten und viel Verständnis zurück auf den richtigen Kurs bringt. In unserem Beitrag bieten wir einen Überblick darüber, was im Laufe des Unterstützungsverfahrens davon realisiert werden kann.

Kurzer Überblick in Verbindung mit dem Unterstützungsverfahren

Firmen und Steuerberater befürworten seit langer Zeit, dass die Steuerbehörde im Falle der Feststellung von Risiken nicht sofort

eine Prüfung einleitet, sondern versucht, die Steuerzahler durch Dialoge und Zusammenarbeit als eine Art Dienstleister zur richtigen Auslegung der Steuerregeln sowie zur Vermeidung eventueller administrativer Fehler zu veranlassen.

Das neue Element des **kundenfreundlichen NAV-Konzepts**, das **Unterstützungsverfahren** ist vermutlich auf dieses Anliegen zurückzuführen. Die Idee dieses Systems ist jedoch nicht vollständig neu in Ungarn.

Auch die früheren verfahrensrechtlichen Rahmen ermöglichen ein milderes Verfahren. In diesen Fällen prüft die Steuerbehörde die Steuererklärungen und die verbundenen Dokumente nicht durch eine nachträgliche Prüfung der Steuererklärungen, sondern durch eine weniger strenge Prüfung, nämlich durch die Kontrolle der Erfüllung der Steuerpflicht.

Ein großer Vorteil dieser letzteren Kontrolle gegenüber der nachträglichen Prüfung von Steuererklärungen - die im Fachjargon auch Steuerprüfung genannt wird - ist, dass nach der Einleitung der Prüfung noch die Möglichkeit besteht, die eventuellen Fehler, Mängel durch Selbstrevision selbst zu beseitigen, und dabei im Vergleich zu der Steuerstrafe und den Verzugsstrafen einen viel günstigeren Selbstrevisionszuschlag zu zahlen.

Dieses Verfahren der NAV bietet uns noch eine letzte Möglichkeit, alle Maßnahmen zu ergreifen, mit denen wir die Prüfung und die schwere Sanktionen vermeiden können. Aus diesem Grund lohnt es sich, wenn wir uns auf die Streitigkeiten vor der Steuerbehörde vorbereiten und sogar die Hilfe eines im Steuerverfahren erfahrenen Spezialisten eventuell der WTS Klient in Anspruch nehmen.

Die staatlichen Organisationen haben bereits erkannt, dass ein Teil von Rechtsverletzungen, Anomalien durch Dialoge mit den Steuerzahlern, ohne die Abwicklung von formellen Prüfungen viel effektiver geheilt werden kann. Die auf diese Weise entstandene Einrichtung hat den Namen Unterstützungsverfahren erhalten.

Wie kann unsere Firma in Ungarn einem Unterstützungsverfahren unterzogen werden?

Das Auswahlverfahren der NAV, die Entscheidung darüber zu treffen, mit welchen Steuerzahlern sie sich gründlicher beschäftigen wird, ist weiterhin ein internes behördliches Verfahren, was grundsätzlich durch **Risikobewertung** entschieden wird.

In diesen Fällen analysiert die Steuerbehörde die ihr zur Verfügung stehenden Daten (zum Beispiel Informationen aus Pflichtangaben, Daten von Steuererklärungen).

Die genauen Details der Bewertung sind nicht bekannt, vermutlich sind aber wesentliche Abweichungen, logische Widersprüche dafür verantwortlich, dass einzelne Firmen ins Visier der Steuerbehörde geraten.

Die Steuerbehörde wird nach der durchgeführten Risikoanalyse – bei freier Erwägung von Gewicht und Art des entdeckten Risikos – entscheiden, ob sie

- » ein **Unterstützungsverfahren** einleitet,
- » den Steuerzahler für eine **Prüfung** auswählt, oder
- » der Ermittlungsbehörde der NAV eine **Strafsache meldet**.

Ablauf des Unterstützungsverfahrens

Im Rahmen des Unterstützungsverfahrens unternimmt die ungarische Steuerbehörde die folgenden Schritte:

- » sie fordert den Steuerzahler direkt zur **Selbstrevision** auf (vermutlich in Fällen, bei denen eine Frage aufgrund der Systemdaten leicht bewertet werden kann), oder
- » **sie nimmt den Kontakt mit dem Steuerzahler auf**, damit die entdeckten Fehler, Mängel gemeinsam, mit Inanspruchnahme der fachlichen Unterstützung der Steuerbehörde beseitigt werden können.

Die Teilnahme am Unterstützungsverfahren ist freiwillig, die Firmen können sich selbst entscheiden, ob sie von dieser Möglichkeit der NAV Gebrauch machen möchten. Die Ablehnung dieser Möglichkeit ist jedoch keine weise Entscheidung, da die im Rahmen des Verfahrens entdeckten und gleichzeitig geschlichteten Rechtsverletzungen einerseits nicht sanktioniert werden, andererseits kann sich die Steuerbehörde im Falle der Erfolglosigkeit des Unterstützungsverfahrens jederzeit der Möglichkeit einer **Prüfung** bedienen.

Der Schlüssel zum Erfolg des Dialogs zwischen der NAV und den Steuerzahlern ist – wie bei allen menschlichen und geschäftlichen Beziehungen – **das gegenseitige Vertrauen**. Für das Entstehen dieses Vertrauens genügt es nicht, dass die rechtlichen Rahmen des Dialogs durch ein Unterstützungsverfahren sichergestellt wurden, für dieses Vertrauen ist eine langfristige und konsequente steuerbehördliche Praxis notwendig. Wenn die Firmen oder Privatpersonen sehen, dass der Steuerprüfer sich im Rahmen eines Unterstützungsverfahrens um eine tatsächliche Lösung bemüht, seine Rolle als Dienstleister ernst nimmt und nicht lediglich in der Zahlenwelt von Steuereinnahmen lebt, werden sie höchstwahrscheinlich selbst nach der Möglichkeit suchen, ihre Probleme offen, transparent der NAV offenzulegen.

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen.

Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen.

Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS Ansprechpartner oder an einen der unten genannten Kontakte.

Dienstleistungen der WTS Klient:

- » Steuerberatung
- » Financial advisory
- » Rechtsberatung
- » Buchhaltung
- » Lohnverrechnung

WTS Klient

1143 Budapest • Stefánia út 101-103. • Ungarn
Telefon: +36 1 887 3700 • Fax: +36 1 887 3799
info@wtsklient.hu • www.wtsklient.hu